Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Gemeinde Vallendar

In der Gemarkung Vallendar, Flur 19, Flurstücke 308/4,314/9 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung auf Antrag bestimmt und abgemarkt. Über diese Maßnahmen wurde am 04.11.2025 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBI. S. 572, BS 219-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

Die bestehenden und die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt.

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 14.11.2025 bis 02.12.2025. bei Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Kevin Roth, Kastorbachstraße 14, 56330 Kobern-Gondorf ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBI. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBI. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift können auch im Internet unter https://roth-verm.eu/home/oeffentliche-bekanntmachungen-oeffentliche-mitteilungen eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

- 1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder
- 2. schriftlich oder zur Niederschrift bei Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Kevin Roth, Kastorbachstraße 14, 56330 Kobern-Gondorf erhoben werden.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Kevin Roth finden Sie unter www.rothverm.eu

gez. Kevin Roth ÖbVI

Öffentliche Vermessungsstelle Vermessung Kevin Roth	Antragsnummer	Datum	Seite (von Seiten)
Kastorbachstraße 14 56330 Kobern-Gondorf	bT 00082861/2025	04.11.2025	1 (4)

Öffentliche Vermessungsstelle	Vermessungs- und Katasteramt		
Vermessung Kevin Roth Kastorbachstraße 14	Osteifel-Hunsrück		
	Gemeinde		
	Vallendar		
56330 Kobern-Gondorf	Gemarkung	Gemarkungsnummer	
	Vallendar	1352	
	Flur	<u> </u>	
	19		
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle	Flurstück(e)		
25182	314/9,308/4		

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)





Erstellt (Ort, Datum) Vallendar den 04.11.2025

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung)

Kevin Roth ÖbVI

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Öffentliche Vermessungsstelle Vermessung Kevin Roth	Antragsnummer	Datum	Seite (von Seiten)
Kastorbachstraße 14 56330 Kobern-Gondorf	bT 00082861/2025	04.11.2025	2 (4)

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

Die neue Flurstücksgrenze wurde entsprechend dem Antrag, wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

b) Anhörung

Das Ergebnis der Grenzermittlung und die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte wurden den anwesenden Personen nach Anlage 1 erläutert.

Den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nach Anlage 1 wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Es wurden keine Bedenken geäußert.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die bestehenden und die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

4. Bekanntgabe

Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Die anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann

- 1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder
- schriftlich oder zur Niederschrift bei Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Kevin Roth, Kastorbachstraße 14, 56330 Kobern-Gondorf erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.

Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchslosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.

Öffentliche Vermessungsstelle Vermessung Kevin Roth	Antragsnummer	Datum	Seite (von Seiten)
Kastorbachstraße 14 56330 Kobern-Gondorf	bT 00082861/2025	04.11.2025	4 (4)

6. Rechtsbehelfsverzicht

Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten erklären durch ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.

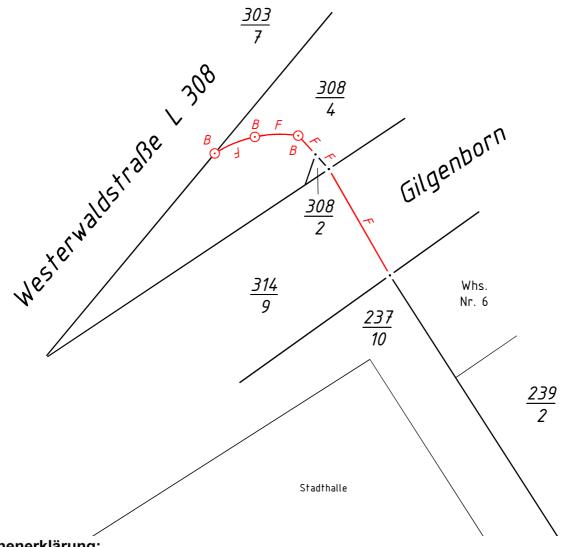
gez	z. Kevin Roth ÖbVI	
Vorname Na	chname, Amts- / Berufsbezeichnung	

Öffentliche Vermessungsstelle Antragsnummer Datum der Grenzniederschrift Seite (von Seiten) Vermessung K. Roth Anlage 2 1(1) bT 82861 / 2025 04.11.2025 Kastorbachstraße 14 56330 Kobern-Gondorf

Skizze zur Grenzniederschrift

(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



								•
_								
10	10	nο	no	rk	ı	rii	nn	
Ze		116		ın	ıa	ıu	110	

1 Allgemeines						
	n Liegenschaftskataster nicht enthaltenen ben sind in der Skizze in <mark>Rot</mark> dargestellt.	1	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenznieder- schrift	1234 1234 12 1234/12	Flurstücksbezeichnung	
2 Flurstück	sgrenzen					
F	Festgestellt	w	Wiederhergestellt	nFB	nicht feststellbar	
3 Grenzpunkte und Grenzmarken						
	nicht abgemarkter Grenzpunkt		Meißelzeichen	<u> </u>	Im Liegenschaftskataster nicht nachge- wiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)	
<u> </u>	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauer- ecke)		Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Naturstein- kopf)	⊙ <u>R</u>	Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe	
$- \circ_R$	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, FI: Flasche	—0 _K	K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunst- stoff- oder Metallkopf)	<u>1,5</u> ⊙	mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)	
_ <u>₩</u>	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)		Grenzstein, Ausführung als Kantenstein	<u> </u>	Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt	
\boxtimes_R	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	⊠ ⊗ _B *	Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)	⊡ _{geh}	Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)	